

6.1.1 Ergänzungssatzung vom 10.06.1999

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau des Portiunkulaweges von Feldschulplatz bis Petersstraße als verkehrsberuhigter Bereich vom 10.06.1999.

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW. S. 762), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 in seiner Sitzung am 04.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der beitragsfähige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen unbeschadet der Regelung in § 2 in dem Umfang zu tragen, der sich durch den Ausbau des Portiunkulaweges von Feldschulplatz bis Petersstraße als verkehrsberuhigter Bereich ergibt.
2. Die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a. zwischen Feldschulplatz und der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Viersen, Flur 92, Flurstück 908 in der tatsächlich vorhandenen Breite der öffentlichen Verkehrsfläche.
 - b. zwischen Petersstraße und der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Viersen, Flur 92, Flurstück 908 in einer Breite von 7 m.

§ 2

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an dem beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 v.H. festgesetzt.

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die

- Satzung gemäß § 4 Abs. 4 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 4. Juni 1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau des Petersplatzes als verkehrsberuhigter Bereich vom 24. Mai 1996 sowie die
- Satzung gemäß § 4 Abs. 4 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 4. Juni 1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau des Portiunkulaweges von Feldschulplatz bis Petersplatz als verkehrsberuhigter Bereich vom 24. Mai 1996.

Öffentlich bekanntgemacht Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 17 vom 17.06.1999